

1263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die zulässige Tagesarbeitszeit im Falle der "Anderen Verteilung der Normalarbeitszeit" (§ 4 Abs. 10) im Regelfall mit neun Stunden festgelegt, um arbeitsmedizinisch nicht vertretbaren Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit entgegenzuwirken. Weiters wird mit der Neufassung der Bestimmung des § 9 (Art. I Z. 4) klargestellt, daß auch bei Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit einer oder mehreren zulässigen Arbeitszeitverlängerungen die Wochenarbeitszeit gemäß § 3 um nicht mehr als zehn Stunden überschritten werden darf.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

T r a t t e r  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann